

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt für notwendig erachtete Verbesserungen bei den Versorgungsleistungen an die Abgeordneten um.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, eine staatliche Altersentschädigung (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) als Alternative zum Vorsorgebeitrag einzuführen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Einführung der staatlichen Altersentschädigung führt in der Zukunft zu Mehrkosten, die von der Zahl der Abgeordneten und der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag abhängen und daher im Voraus nicht bezifferbar sind.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben. Absatz 6 wird Absatz 5.
2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Altersentschädigung

(1) Anstelle einer Altersvorsorge nach § 11 erhält ein ehemaliger Abgeordneter nach seinem Ausscheiden auf Antrag Altersentschädigung nach den folgenden Absätzen sowie Hinterbliebenenversorgung nach § 17. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag beim Präsidenten zu stellen. Der Antrag kann auch mit einer Frist von einem Monat zum 1. Mai eines Jahres gestellt werden. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

(2) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag nach Wirksamwerden des Antrags nach Absatz 1 mindestens ein Jahr angehört hat. Gehörte ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.

(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vorzeitig in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 21 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.

(4) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 2,5 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1. Der Höchstbemesungssatz der Altersentschädigung beträgt 65 vom Hundert; er vermindert sich um 0,2 vom Hundert für jeden Monat, für den ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand. Die Altersentschädigung erhöht sich für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Absatz 2 entspricht, um die Sätze nach § 5 Absatz 2 in absteigender Reihenfolge. § 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung in Höhe der Vorsorgebeiträge, die ihm für seine Mandatszeit zugestanden hätten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Mandatszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.

(6) Altersentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des Artikels 41 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes oder auf Grund des Artikels 42 der Verfassung verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Mandatszeiten, für die ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand oder eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 nicht berücksichtigt.“

3. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Versorgungsrücklage

Für die Versorgung der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen nach den §§ 12, 14 Absatz 1 und 17 wird eine Rücklage gebildet. Die Zuführung zu der Rücklage entspricht der Höhe der Vorsorgebeiträge, die den Abgeordneten für ihre Mandatszeit zugestanden hätten.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgeordneter“ ein Komma und die Wörter „der keinen Antrag nach § 12 Absatz 1 gestellt hat,“ eingefügt und die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst, wobei eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von mindestens zehn Jahren zugrunde gelegt wird. Der Betrag vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert der Altersentschädigung.

(2) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines ehemaligen Abgeordneten, der die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 12 Absatz 2 erfüllt hat, erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kinder eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für eine Vollwaise 20 und für eine Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.“

6. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt und nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „und wenn auch ein Zuschuss nach Absatz 2 gezahlt werden könnte“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „Altersentschädigung oder“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öf-

fentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist sinngemäß anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bezieht ein ehemaliger Abgeordneter Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung oder Übergangsgeld als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des anderen Parlaments. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

c) Absatz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung oder Entschädigung nach § 14 Absatz 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag ruht der Anspruch auf Altersentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft; der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Absatz 1 erlischt.“

d) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12, 14, 17“ ersetzt.

10. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „sowie auf“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6c“ die Wörter „und die Leistungen nach dem 2. Abschnitt mit Ausnahme des § 10“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsregelungen

1. Abgeordnete, die nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, können keinen Antrag auf Altersentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 stellen. Andere Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind, können den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 2017 stellen.
2. Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind oder waren, haben Anspruch auf den Zuschuss nach § 19 Absatz 1, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

08. 02. 2017

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Stoch
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Änderungsgesetz werden für notwendig erachtete Verbesserungen bei den Versorgungsleistungen an die Abgeordneten umgesetzt.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 10 – Übergangsgeld)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die nach derzeitiger Rechtslage in § 10 Absatz 5 vorgesehene Fortzahlung des Übergangsgeldes an Hinterbliebene von ehemaligen Abgeordneten gilt nur, wenn keine Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung entstehen. Da solche Ansprüche künftig bereits nach einem Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entstehen (früher: zehn Jahre), ist die Vorschrift überflüssig, da Abgeordnete, die dem Landtag nicht mindestens ein volles Jahr angehört haben, kein Übergangsgeld erhalten. Bei Abgeordneten mit privater Altersvorsorge sind die Hinterbliebenen bereits ab Vertragsbeginn abgesichert.

2. Zu Nummer 2 (§ 12 – Altersentschädigung)

Es wird eine staatliche Altersentschädigung eingeführt, die sich im Wesentlichen an den Regelungen orientiert, die für den Bundestag gelten, und in der Struktur der früheren staatlichen Altersentschädigung ähnelt. Sie kann anstelle des Vorsorgebeitrags beantragt werden; die Abgeordneten haben daher ein Wahlrecht. Dieses steht auch Abgeordneten zu, die in einem Amtsverhältnis stehen; bei ihnen findet eine Anrechnung nach § 21 Absatz 3 und 4 statt.

Das Wahlrecht kann nicht nur beim Eintritt in den Landtag ausgeübt werden. Vielmehr ist ein Wechsel in jedem Jahr zum 1. Mai möglich. Nach einem Wechsel in die staatliche Altersentschädigung ist eine Rückkehr zum Vorsorgebeitrag allerdings ausgeschlossen. Da die Entscheidung unwiderruflich ist, gilt dies auch nach Ausscheiden aus dem Landtag im Falle eines Wiedereintritts, es sei denn, der Abgeordnete ist ohne Anwartschaft auf Altersentschädigung ausgeschieden und hat eine Versorgungsabfindung erhalten (Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5).

Wesentliche Neuerung im Vergleich zur früheren Rechtslage ist, dass eine Anwartschaft auf Altersentschädigung schon nach einem vollen Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht.

Die Regelaltersgrenze ist wie beim Bundestag das vollendete 67. Lebensjahr. Die Altersentschädigung kann aber mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden, frühestens ab 63.

Der jährliche Steigerungssatz von 2,5 vom Hundert entspricht der Regelung für den Bundestag. Die Reduktion im Verhältnis zum Steigerungssatz nach der früheren Rechtslage berücksichtigt, dass die Abgeordneten seit 2011 eine Vollzeitentschädigung erhalten.

Der Höchstversorgungssatz entspricht ebenfalls der Regelung für den Bundestag. Bei Abgeordneten, die künftig sowohl eine durch Vorsorgebeiträge finanzierte private Altersrente als auch eine staatliche Altersentschädigung nach diesem Gesetz beziehen, findet eine Anrechnung nicht statt. Dadurch könnte es bei sehr langen Abgeordnetenbiografien dazu kommen, dass durch die Kombination von privater und staatlicher Altersvorsorge eine Gesamtversorgung erreicht wird, die über die staatliche Höchstversorgung hinausgeht. Um dies zu vermeiden, wird der Höchstsatz der staatlichen Altersentschädigung in dem Maße begrenzt wie Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand.

Die Zeit der Wahrnehmung von Ämtern, für die eine Amtszulage gezahlt wird, wirkt sich wie nach früherer Rechtslage auf die Höhe der Altersentschädigung aus, wobei eine sprachlich präzisere Formulierung verwendet wird.

Für Abgeordnete, die für die staatliche Altersentschädigung optiert haben, ist eine Versorgungsabfindung für den Fall vorgesehen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Landtag oder Wechsel zur staatlichen Altersentschädigung aus dem Landtag ausscheiden. In der Höhe entspricht die Versorgungsabfindung den Vorsorgebeiträgen, die ansonsten zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsabfindung entfällt, wenn die Mandatszeit nach anderen Vorschriften für eine öffentlich-rechtliche Versorgung angerechnet werden kann, zum Beispiel nach den Gesetzen eines anderen Landes.

Die Regelung in Absatz 6 übernimmt die Regelung des früheren § 22 Absatz 4, nach der bei Verlust der Wählbarkeit infolge Richterspruchs oder bei Mandatsaberkennung keine Altersentschädigung gewährt wird. In diesen Fällen wird eine Versorgungsabfindung gezahlt.

Absatz 7 stellt sicher, dass Mandatszeiten nicht doppelt berücksichtigt werden.

3. Zu Nummer 3 (§ 13 – Versorgungsrücklage)

Im Sinne der Nachhaltigkeit soll für die künftigen Empfänger der neuen staatlichen Altersentschädigung einschließlich ihrer Hinterbliebenen eine Versorgungsrücklage aufgebaut werden. Diese wird gespeist durch Zuführungen in Höhe der Vorsorgebeiträge, die an die Abgeordneten zu zahlen gewesen wären, wenn sie sich nicht für die staatliche Altersentschädigung entschieden hätten.

4. Zu Nummer 4 (§ 14 – Gesundheitsschäden und Tod)

Zu Buchstabe a

Die 2011 eingeführte Basishinterbliebenenversorgung für aktive Abgeordnete zur Ergänzung der in § 11 vorgesehenen Vorsorge (vgl. Drucksache 14/2500, Seite 17) muss auf die Abgeordneten beschränkt werden, die nicht für die staatliche Altersentschädigung optieren, denn dort ist eine Hinterbliebenenversorgung einschließlich einer Mindestversorgung vorgesehen (vgl. Begründung zu § 17).

Um einen Gleichlauf mit der Hinterbliebenenversorgung nach § 17 herzustellen, wird auch bei der Basishinterbliebenenversorgung der Regelbemessungssatz für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner auf 55 vom Hundert festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die ursprünglich aus § 18 übernommene Regelung wird wieder dort verortet, da der 2. Abschnitt des Gesetzes künftig wieder mehrere Vorschriften zur Versorgung enthält.

5. Zu Nummer 5 (§ 17 – Hinterbliebenenversorgung)

Mit der staatlichen Altersentschädigung wird auch eine Hinterbliebenenversorgung wiedereingeführt, die der früheren Rechtslage nachgebildet ist. Die frühere Mindesthinterbliebenenversorgung für Hinterbliebene von aktiven Abgeordneten wird dadurch realisiert, dass eine Mandatszeit von mindestens zehn Jahren zugrunde gelegt wird. Der Todesfallschutz greift erst, wenn der Antrag nach § 12 Absatz 1 wirksam geworden ist: bei Antragstellung innerhalb von vier Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag mit Eingang des Antrags, bei späterer Antragstellung am folgenden 1. Mai.

Bei Ehen oder Lebenspartnerschaften mit großem Altersunterschied wird wie in § 14 Absatz 2 die im Beamtenrecht übliche Begrenzung der Versorgungsansprüche vorgenommen; die Mindestversorgung bleibt gewährleistet.

6. Zu Nummer 6 (§ 18 – Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung von § 14 Absatz 4 und ist identisch mit dem früheren § 18.

7. Zu Nummer 7 (§ 19 – Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen)

Zu Buchstabe a

Der (subsidiäre) Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen ist an den Bezug der vom Landtag gewährten oder finanzierten Altersversorgung gebunden. Dies war auch im System der früheren staatlichen Altersentschädigung so. Bei der derzeitigen Rechtslage wurde zusätzlich ein Mindestalter normiert, weil die private Altersvorsorge, die vom Landtag lediglich finanziert wird, ein individuell vereinbartes Rentenbezugsalter vorsehen kann, das erheblich unter dem „üblichen“ Rentenalter liegt. Als Mindestalter wurde das 60. Lebensjahr gewählt, weil dies auch das Mindestalter für die staatliche Förderung als Basisrente („Rürup-Rente“) war. Dieses wurde zwischenzeitlich auf 62 angehoben. Um einen Gleichlauf mit der nun wieder eingeführten staatlichen Altersentschädigung zu erreichen, ist es konsequent, künftig einheitlich ein Mindestalter von 63 vorzusehen. Für die aktuellen Abgeordneten bleibt es im Sinne eines Bestandsschutzes bei den bisherigen Regeln (vgl. die Übergangsregelungen).

Die weitere Änderung von Satz 1 schließt eine Gesetzeslücke, auf Grund der es in besonderen Konstellationen möglich war, dass ein Abgeordneter sowohl Beihilfe als auch einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen erhalten konnte.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung einer staatlichen Altersentschädigung.

8. Zu Nummer 8 (§ 21 – Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen)

Mit den Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es künftig wieder eine staatliche Altersentschädigung gibt und daher auch insoweit wieder eine Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen erfolgen muss.

Hierzu werden die früheren Absätze 3, 4 und 6 wieder eingefügt (Buchstaben a und d). Auf Grund der Vollzeitentschädigung liegt die Bezugsgröße allerdings nun wie beim Bundestag beim Einfachen der Entschädigung nach § 5 Absatz 1. Buchstaben b und c sind redaktionelle Folgeänderungen.

9. Zu Nummer 9 (§ 22 – Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften)

Es handelt sich um Vorschriften, die auf Grund der Einführung einer staatlichen Altersentschädigung wieder erforderlich sind. Sie entsprechen inhaltlich der früheren Rechtslage. Da die Entschädigung nach § 14 Absatz 1 seit 2011 nicht mehr als Sonderfall der Altersentschädigung konzipiert ist, wird sie gesondert erwähnt.

10. Zu Nummer 10 (§ 23 – Verzicht, Übertragbarkeit)

Die neu eingeführten Versorgungsleistungen dienen ebenso wie der Vorsorgebeitrag der essentiellen Absicherung der Abgeordneten. Auf diese Leistungen soll daher nicht verzichtet werden können (so auch die Regelung beim Bundestag).

II. Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen)

Zu Nummer 1

Die Abgeordneten, die nach früherer Rechtslage bereits eine Anwartschaft auf staatliche Altersentschädigung erworben haben und diese nach dem Übergangsrecht des Änderungsgesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114, 118) auch weiter aufbauen können, können nicht zur neu eingeführten staatlichen Altersentschädigung nach § 12 wechseln. Diese Regelung führt die 2008 beschlossene Trennung der Altersvorsorgesysteme fort.

Die normale Antragsfrist von vier Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag ist für die aktuellen Abgeordneten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen. Damit sie für eine Umstellung nicht bis zum nächsten 1. Mai warten müssen, können sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 2017 stellen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift stellt für die aktuellen und früheren Abgeordneten, die aus Vorsorgebeiträgen eine private Rente aufgebaut haben, im Sinne eines Bestandsschutzes sicher, dass sie beim Bezug der Rente einen Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach § 19 Absatz 1 in der bisherigen Fassung haben – also ab dem vollendeten 60. Lebensjahr –, wenn sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.